

#### **I. Allgemeines/Geltungsbereich**

Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen für Dauerparker-Karten gelten die in den Parkierungseinrichtungen aushängenden Allgemeinen Einstell- und Nutzungsbedingungen. Die Bedingungen für Dauerparker-Karten regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen der Stadtwerke Crailsheim GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“) und dem Kunden, sowohl für den Fall, dass der Kunde die Parkkarte zur unentgeltlichen Nutzung an Dritte weitergibt, als auch für den Fall, dass er die Parkkarte selbst nutzt. Eine Veräußerung der Dauerparker-Karte, oder Untervermietung, ist nicht gestattet. Die Stadtwerke bieten dem Kunden die Nutzung der gewählten Parkierungseinrichtung im Rahmen ihrer Verfügbarkeit mit einer datenbanktechnisch personalisierten Chip-Karte (im folgenden "Dauerparker-Karte") an. Der Kunde erhält mit der Dauerparker-Karte die Möglichkeit, in der Parkierungseinrichtung durch Check-In (Einfahrt) und Check-Out (Ausfahrt), ohne Nutzung der Kassenautomaten, bargeldlos zu parken. Die Dauerparker-Karte berechtigt zu beliebig vielen Einfahrten innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Monat) in die gewählte Parkierungseinrichtung gegen ein pauschales Entgelt. Mit der Ausgabe einer Dauerparker-Karte ist kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz verbunden. Sie berechtigt lediglich zur Einfahrt in eine Parkierungseinrichtung.

#### **II. Zustandekommen des Vertrags / Datenschutz**

Eine Dauerparker-Karte beantragen kann jede volljährige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere Dauerparker-Karten unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und insbesondere Bezahlung er haftet. Dauerparker-Karten sind mit den Leistungen „Dauerparken Innenstadt“ sowie „Jobparken“ erhältlich. Der Vertrag über die Leistungen „Dauerparken Innenstadt“, „Jobparken“ kommt nur dann rechtswirksam zustande, wenn der Vertrag von den Stadtwerken, mittels Vertragsbestätigung, angenommen wird. Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparker-Karte besteht nicht.

Die Leistung „Dauerparken Innenstadt“ steht natürlichen & juristischen Personen der Innenstadt zu. Ausschlaggebend ist die Postanschrift des Vertragspartners, welche entweder im Stadtteil „Türkei“ oder innerhalb der Straßen „Goethestraße“, „Worthingtonstraße“, „Wilhelmstraße“, „Karlstraße“, „Gartenstraße“ und „Spitalstraße“ liegen muss. Entfallen die geforderten Voraussetzungen, sind die Stadtwerke hierüber unverzüglich zu informieren. Das Unterlassen dieser Benachrichtigungspflicht berechtigt die Stadtwerke, neben der rückwirkenden Korrektur auch sämtliche für derartige Recherchen anfallende Kosten zzgl. evtl. Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde versichert die Richtigkeit aller im Antrag gemachten Angaben und stimmt ausdrücklich, dass seine personenbezogenen Daten für die Erstellung und Abrechnung der Dauerparker-Karte elektronisch gespeichert und unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weiterverarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten der Dauerparker-Karte. Datenauswertungen für Marketingzwecke werden unpersonalisiert durchgeführt. Die Stadtwerke sind mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebots zu nutzen.

#### **III. Vertragsverhältnis**

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Die Dauerparker-Karte wird anhand der Kartenummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Verkauft der Kunde die Dauerparker-Karte an andere Personen oder gibt er sie in sonstiger Weise an solche weiter (Nachkäufer), so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Nachkäufer. Die Dauerparker-Karte bleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist unverzüglich nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.

#### **IV. Preise**

Die Dauerparker-Karte wird kostenlos herausgegeben, allerdings nur in Verbindung mit der Bestellung einer Leistung, welche bei Kartenausgabe gebucht wird. Der Preis für die Leistung bemisst sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis. Hat der Kunde die Ausstellung einer Ersatzkarte zu verschulden, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird der jeweils gültige Preis für die Ausstellung von Ersatzmedien fällig. Gibt der Kunde die Dauerparker-Karte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende, bzw. Ablauf der bereits bezahlten Leistungen unaufgefordert zurück, wird ein Entgelt in Höhe des jeweils gültigen Preises für eine Ersatzkarte fällig.

#### **V. Geltungsdauer**

Die Gültigkeit der Dauerparker-Karte entspricht der Gültigkeit der gewählten Parkierungsleistung und umfasst immer nur vollständige Kalendermonate.

#### **VI. Kartenverlust**

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Verlust der Dauerparker-Karte den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke werden dann unverzüglich die Dauerparker-Karte sperren. Bis zu einer Kartensperre trägt der Kunde das uneingeschränkte Risiko hinsichtlich eines Missbrauchs der Dauerparker-Karte. Die Stadtwerke Crailsheim GmbH ist nicht verpflichtet dem Kunden bei Verlust der Parkkarte eine noch gültige Leistung zu ersetzen, es sei denn der Kunde beantragt dafür eine Ersatzkarte.

#### **VII. Abrechnung und Leistungen**

Alle Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu Lasten eines inländischen Bankkontos des Kunden abgerechnet. Die Forderungen sind am ersten jedes Monats für den Vormonat zur Zahlung fällig. Der Kunde kann ihnen gegenüber weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Belastung erfolgt jeweils am ersten eines Monats. Sollte dies kein Bankgeschäftstag sein, erfolgt die Belastung am darauffolgenden Bankgeschäftstag. Der Kunde sorgt für die Kontodeckung. Im Falle einer durch den Kunden verursachten Nichteinlösung der Lastschrift, insbesondere mangels Deckung, wird der Vertrag seitens der Stadtwerke zum Ablauf der bereits bezahlten Leistung bzw. zum Ablauf des Monats stillgelegt, in dem die Lastschrift nicht eingelöst wurde, es sei denn, der ausstehende Betrag wird zuvor unaufgefordert auf ein Konto der Stadtwerke unter Angabe der Kundennummer überwiesen. Der Kunde kann den Vertrag durch Überweisung des ausstehenden Betrages zzgl. aufgelaufener Nebenkosten wieder aktivieren. Erfolgt keine Vertragsreaktivierung seitens des Kunden, endet der Vertrag mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum der Stilllegung. Mit drei Nichteinlösungen der Lastschrift von drei aufeinander folgenden Monatsraten oder fünf Monatsraten innerhalb eines Kalenderjahres, aufgrund mangelnder Kontodeckung, erlischt das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf des Monats der letzten Lastschriftrückgabe.

#### **VIII. Laufzeit und Kündigung**

Das Vertragsverhältnis wird auf unbefristete Zeit bzw. befristet auf den im Antrag angegebenen Zeitraum geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei den Stadtwerken. Nach Vertragsablauf ist die Dauerparker-Karte unaufgefordert zurückzugeben. Der Widerruf des Lastschriftmandats sowie die Rückgabe einer Lastschrift wegen Widerspruchs kommen einer Kündigung gleich. Erfolgt der Widerruf des Lastschriftmandats gegenüber dem Kreditinstitut des Kunden, ohne Mitteilung an die Stadtwerke, entspricht dies einer Kündigung. Deshalb endet das Vertragsverhältnis in diesem Fall, bei Bekanntwerden des Widerrufs, mit sofortiger Wirkung. Alle Außenstände werden zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Das Recht auf eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde, verbunden mit einer Sperre der Dauerparker-Karte, insbesondere bei Nicht-Zahlung durch den Kunden, bleibt hiervon unberührt.

#### **IX. Haftungsbegrenzung**

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke.

**Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)** Bitte berücksichtigen Sie, dass wir für die von uns angebotenen Leistungen im Bereich „Parkierungseinrichtungen“ an keinem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilnehmen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist Crailsheim.

#### **X. Änderungen der Kartenbedingungen**

Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese Sonderbedingungen Dauerparken zu ändern. Der Kunde wird über die Änderungen informiert. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats schriftlich gegenüber den Stadtwerken kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen zu m Änderungsstichtag wirksam.